

# Wittener Bekanntmachungen



Amtsblatt  
der Stadt Witten

12.04.2023 Jahrgang ° 12 ° Nr. 10

## Inhalt:

1. Dreiundzwanzigste Änderungsverordnung zur ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Witten über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen vom 31.03.2023 ..... 2

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Witten, 58452 Witten

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist während der Öffnungszeiten der Bürgerberatung im Rathaus, Marktstraße 16, Zimmer 1 kostenlos erhältlich.

Für eine pauschale Kostenerstattung in Höhe von 30,- Euro wird es regelmäßig zugesandt. Das Amtsblatt ist als pdf-Datei auf den Seiten der Stadt Witten unter [www.witten.de](http://www.witten.de) abrufbar.



## **Dreiundzwanzigste Änderungsverordnung zur ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Witten über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen vom 31.03.2023**

Aufgrund § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV.NRW S. 516 / SGV.NRW 7113) in der zurzeit gültigen Fassung wird von der Stadt Witten als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Witten vom 20.03.2023 für das Gebiet der Stadt Witten folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

### **§ 1**

§ 1 erhält folgende Fassung:

Verkaufsstellen dürfen gemäß § 6 Abs. 1 des Ladenöffnungsgesetzes an folgenden Sonn- und Feiertagen jeweils von 13.00 bis 18.00 Uhr für den Verkauf geöffnet werden:

In den in der Anlage zu dieser Verordnung beschriebenen Teilen von Witten-Mitte

- am 21.05.2023 während der Himmelfahrtskirmes
- am 03.09.2023 während der Zwiebelkirmes
- am 17.12.2023 während des Weihnachtsmarktes.

### **§ 2**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.  
Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.

Witten, den 31.03.2023

Stadt Witten als örtliche Ordnungsbehörde  
Der Bürgermeister

König



## Anlage

zur Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Witten über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen

Verkaufsstellen dürfen gemäß § 1 dieser Verordnung in folgenden Bereichen des Wittener Stadtgebietes beidseitig geöffnet sein:

### Witten-Mitte

während der Himmelfahrtskirmes und der Zwiebelkirmes:

Bahnhofstraße ab Kreuzung Ruhrstraße/Johannisstraße bis Einmündung Hammerstraße  
Marktstraße  
Heilenstraße ab Bahnhofstraße bis Passage zur Ruhrstraße  
Berliner Platz  
Berliner Straße ab Berliner Platz bis Hammerstraße 9-11 (Stadtgalerie)  
Hammerstraße 9-11 bis zur Einmündung Bahnhofstraße  
Ruhrstraße Kreuzung Johannisstraße/Bahnhofstraße bis Kreuzung Husemannstraße

während des Weihnachtsmarktes:

Bahnhofstraße ab Kreuzung Ruhrstraße/Johannisstraße bis Einmündung Hammerstraße  
Marktstraße  
Heilenstraße ab Bahnhofstraße bis Passage zur Ruhrstraße  
Berliner Platz  
Berliner Straße ab Berliner Platz bis Hammerstraße 9-11 (Stadtgalerie)  
Hammerstraße 9-11 bis Einmündung Bahnhofstraße  
Ruhrstraße von Kreuzung Johannisstraße/Bahnhofstraße bis Einmündung Körnerstraße